

BGer 1F_19/2025 vom 13. Oktober 2025

Bundesgericht, 2025-10-13, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_1F_19_2025

FR: TF 1F_19/2025 du 13 octobre 2025

IT: TF 1F_19/2025 del 13 ottobre 2025

Erwägungen

E. 1

Mit Urteil vom 26. August 2025 trat das Bundesgericht auf eine Beschwerde von A._____ im vereinfachten Verfahren nach Art. 108 Abs. 1 BGG nicht ein (Verfahren 1C_440/2025).

E. 2

Mit Schreiben vom 7. Oktober 2025 verlangt A._____, dieses Urteil sei zu revidieren. Er bringt vor, das Bundesgericht habe zu Unrecht keinen Schriftenwechsel durchgeführt. Zudem sei es aktenwidrig, dass seine damalige Eingabe nicht hinreichend begründet gewesen sei. Weiter seien ihm nach der Urteilsfällung Originalbeilagen zurückgesandt worden, was ebenfalls aktenwidrig sei. Schliesslich blende das Urteil die zentrale Thematik der aufsichtsrechtlichen Anzeige wegen strukturellem Behördenversagen völlig aus.

E. 3

Die Aufhebung oder Abänderung eines in Rechtskraft erwachsenen Bundesgerichtsurteils ist nur bei Vorliegen eines Revisionsgrunds gemäss Art. 121 ff. BGG möglich. Der Gesuchsteller erwähnt zwar Art. 121 BGG, doch legt er inhaltlich nicht dar, dass hier ein Revisionsgrund gegeben ist. Sein Vorbringen, das Bundesgericht habe die zentrale Thematik ausgeblendet und es sei aktenwidrig, dass seine damalige Eingabe nicht hinreichend begründet gewesen sei, erschöpft sich in einer inhaltlichen Kritik an der bundesgerichtlichen Beurteilung, die im Revisionsverfahren nicht zu hören ist. Nicht nachvollziehbar ist zudem, weshalb der Verzicht auf einen Schriftenwechsel (vgl. dazu Art. 103 BGG) und die Rücksendung von Originalbeilagen einen Revisionsgrund darstellen soll.

E. 4

Auf das Revisionsgesuch ist ohne Schriftenwechsel (Art. 127 BGG) nicht einzutreten. Das Bundesgericht behält sich im Weiteren vor, inskünftig ähnliche Eingaben in der vorliegenden Angelegenheit formlos abzulegen. Die Gerichtskosten werden dem Gesuchsteller auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG). Eine Parteientschädigung ist nicht auszurichten (Art. 68 Abs. 2 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.